

## **Beschlüsse der 2. öffentlichen Verbandsversammlung am 23.07.2021**

### **TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Nach Auswertung der Anwesenheitsliste sind von:

Gesamtstimmen	919		
davon Trinkwasser	480		
Abwasser	439		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	367	=	76,4 %
Anwesende Stimmen Abwasser	319	=	72,6 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	686	=	74,6 %

Somit ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.

### **TOP 3: Beschluss zum Protokoll der Verbandsversammlung vom 16.04.2021**

#### **Beschluss-Nr.: 02/06/03/21, TOP 3**

#### Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 1 i.V.m. den kommunalrechtlichen Grundlagen zuständig.

#### Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 29.04.2021 liegen keine Ergänzungen vor.

Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 16.04.2021 ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	686
	Ja-Stimmen:	686
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde das Protokoll der Verbandsversammlung vom 16.04.2021 einstimmig gefasst.

**TOP 6: Beschluss zur Überschussverwendung des Betriebes gewerblicher Art (Wasserversorgung) aus dem Jahr 2020**

**Beschluss-Nr.: 02/07/06/21, TOP 6**

Begründung:

Die Betriebssparte Wasserversorgung wird als Betrieb gewerblicher Art durch den ZWA geführt. Daher sind entsprechende Abgrenzungen zum hoheitlichen Betrieb der Sparte Abwasserbeseitigung zu sichern. Beide Sparten sind nicht gebietskonform, da dem Verband mehr Mitglieder in der Sparte Abwasserbeseitigung angehören. Die kaufmännische und technische Betriebsführung wird getrennt nach Sparten realisiert.

In der Sparte Wasserversorgung sind zur Sicherung der Reinvestitionen und des Neubaus erhebliche finanzielle Mittel erforderlich, um den Anlagenbestand entsprechend dem Regelwerk zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Die handelsrechtlichen Verlustvorträge aus vergangenen Jahren werden in den folgenden Jahren durch eine stabile Entwicklung ausgeglichen.

Zur Sicherung der Mittelverwendung aus dem Vorjahr der Sparte Wasserversorgung wird daher das Folgejahr mit entsprechendem Eigenkapital ausgestattet.

Die Verbandsversammlung ist nach § 3 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Wasserversorgung, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Feststellung des Jahresabschlusses stehen.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt 2.149.583,87 € aus dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 der Sparte Wasserversorgung in die zweckgebundene Rücklage zur Eigenmittelabdeckung der Wasserversorgung 2021 einzustellen.

Mit Hilfe dieses finanziellen Rahmens wird die Eigenmittelabdeckung des Investitionsplanes 2021 - Wasserversorgung in Höhe von 7.977.800,00 € einschl. Eigenleistung anteilig gesichert (Anlage Investitionsplan 2021 - Wasserversorgung aus Wirtschaftsplan 2021 vom 12.10.2020).

Eine unterjährige Finanzierung der hoheitlichen Tätigkeit der Abwasserbeseitigung darf mit den Mitteln Wasserversorgung nicht erfolgen. Die Investitionsschwerpunkte im Bereich der Wasserversorgung sind Behälterneubauten aufgrund von Überalterungen sowie Rohrnetzerneuerungen im Rahmen der Auswechslung von Altsystemen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	367
	Ja-Stimmen:	367
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zur Überschussverwendung des Betriebes gewerblicher Art (Wasserversorgung) aus dem Jahr 2020 einstimmig gefasst.

## TOP 7: Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020

### Beschluss-Nr.: 02/08/07/21, TOP 7

#### Begründung:

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft. Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 34 Abs. 1 SächsEigBVO i.V.m. der Verbandsatzung § 3 Abs. 8 und § 6 Abs. 2 Pkt. 4 vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

#### Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2020 stimmt die Verbandsversammlung dazu mit folgenden Inhalten ab:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2020 vom 14.06.2021 werden durch die Verbandsversammlung mit folgenden Eckwerten festgestellt:

• Bilanzsumme	339.069 T€
• Jahresüberschuss	10.654 T€
• Anlagevermögen Trinkwasser	180.861 T€ (AHK)
• Anlagevermögen Abwasser	403.765 T€ (AHK)
• Anlagevermögen gemeinsam genutzte Anlagen	10.294 T€ (AHK)
• Restbuchwert Trinkwasser	88.440 T€
• Restbuchwert Abwasser	231.770 T€
• Restbuchwert für gemeinsam genutzte Anlagen	6.312 T€
• Umlaufvermögen	12.480 T€
• Rückstellungen	5.236 T€
• Langfristige Verbindlichkeiten	140.019 T€

2. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	686
	Ja-Stimmen:	686
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Jahresabschluss 2020 einstimmig gefasst.

## **TOP 8: Beschluss zum Teilabschluss Wasserversorgung 2020**

**Beschluss-Nr.: 02/09/08/21, TOP 8**

### Begründung:

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Der Teilabschluss Wasserversorgung fällt unter dieses Prüfungsergebnis.

Nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO sowie der Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 4 vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Teilabschlusses Wasserversorgung und die Verwendung des Jahresüberschusses zuständig.

### Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Gesamtjahresabschlusses wird in gesonderter Abstimmung noch über den Teilabschluss Wasserversorgung und dem folgenden Inhalt abgestimmt:

1. Jahresergebnis	2.149,6 T€
2. Gesamtleistung	18.323,7 T€
3. Betrieblicher Aufwand	15.237,3 T€
4. Finanzergebnis	- 307,9 T€
5. Steuern	629,0 T€

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	367
	Ja-Stimmen:	367
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zum Teilabschluss Wasserversorgung 2020 einstimmig gefasst.

---

## **TOP 9: Beschluss zum Teilabschluss Abwasserentsorgung 2020**

**Beschluss-Nr.: 02/10/09/21, TOP 9**

### Begründung:

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft. Der Teilabschluss Abwasserentsorgung fällt unter dieses Prüfungsergebnis.

Nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO sowie der Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 4 vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Teilabschlusses Abwasserentsorgung und die Verwendung des Jahresüberschusses zuständig.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Gesamtjahresabschlusses wird in gesonderter Abstimmung noch über den Teilabschluss Abwasserentsorgung und dem folgenden Inhalt abgestimmt:

1. Jahresergebnis	8.504,0 T€
2. Gesamtleistung	31.387,0 T€
3. Betrieblicher Aufwand	22.068,1 T€
4. Finanzergebnis	- 783,3 T€
5. Steuern	13,6 T€

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	319
	Ja-Stimmen:	319
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zum Teilabschluss Abwasserentsorgung 2020 einstimmig gefasst.

---

## **TOP 10: Beschluss zur Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2020 für die Sparte Abwasser**

### **Beschluss-Nr.: 02/11/10/21, TOP 10**

Begründung:

Nach den entsprechenden Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 muss unter Beachtung der SächsEigBVO § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG sowie der Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 4 vom 05.12.2014 über die Verwendung des Jahresüberschusses 2020 in der Sparte Abwasser durch die Verbandsversammlung entschieden werden.

Beschlussformulierung:

Das Jahresergebnis im Betriebszweig Abwasser (TEUR 8.504,0) wird in die Erhöhung des Überschussvortrages im Betriebszweig Abwasser eingestellt. Der Überschussvortrag beträgt TEUR 32.557,0.

Die Verwendung ist in der Auslegung des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	319
	Ja-Stimmen:	319
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2020 für die Sparte Abwasser einstimmig gefasst.

---

### **TOP 11: Beschluss zur Handhabung des Überschusses aus dem Jahr 2020 für die Sparte Wasserversorgung**

**Beschluss-Nr.: 02/12/11/21, TOP 11**

Begründung:

Nach den entsprechenden Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 muss unter Beachtung der Vorschriften der SächsEigBVO § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG sowie der Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 4 vom 05.12.2014 über die Verwendung des Jahresüberschusses 2020 in der Sparte Wasserversorgung durch die Verbandsversammlung entschieden werden.

Beschlussformulierung:

Das Jahresergebnis im Betriebszweig Wasserversorgung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2.149,6 wird als zweckgebundene Rücklage in die Kalkulation eingestellt. Die Verwendung ist in der Auslegung des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	367
	Ja-Stimmen:	367
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zur Handhabung des Überschusses aus dem Jahr 2020 für die Sparte Wasserversorgung einstimmig gefasst.

---

### **TOP 12: Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden**

Übergabe der Versammlungsleitung der Verbandsversammlung an den 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, Herrn BM Wollnitzke, Gemeinde Gornau.  
Daraus ergibt sich ein neues Stimmenverhältnis.

Anwesende Stimmen Trinkwasser	352	=	73,3 %
Anwesende Stimmen Abwasser	308	=	70,2 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	660	=	71,8 %

Somit ist die Verbandsversammlung weiterhin beschlussfähig.

**Beschluss-Nr.: 02/13/12/21, TOP 12**Begründung:

Der Jahresabschluss 2020 wurde entsprechend dem Verbandsversammlungs-beschluss durch die eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen laut Prüfungsbericht vom 14. Juni 2021 für das Jahr 2020 geprüft und durch die Verbandsversammlung per Beschluss am heutigen Tag festgestellt.

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 SächsEigBVO i.V.m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG sowie der Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 4 vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Entlastung des Verbandsvorsitzenden zuständig.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2020 durch die eureos wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH sowie zu den Beschlüssen zur Feststellung des Gesamtjahresabschlusses, den Ergebnissen der Teilabschlüsse, der Verwendung der Überschüsse in den Sparten sowie den steuerlichen Entlastungsbeschluss stimmt die Verbandsversammlung über folgende Inhalte ab:

Dem Verbandsvorsitzenden des ZWA wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	660
	Ja-Stimmen:	660
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden einstimmig gefasst.

Herr BM Wollnitze, 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Hofmann, Verbandsvorsitzender, zurück.

**TOP 13: Beschluss zum Bau Regenrückhaltebecken Gemeinde Lichtenau, OT Auerswalde, zur gesicherten Vorfinanzierung einschl. des Grunderwerbes**

Durch das Hinzukommen von Herrn Firmenich, BM der Stadt Frankenberg, ergibt sich nachfolgendes neues Stimmenverhältnis:

Anwesende Stimmen Trinkwasser	428	=	89,1 %
Anwesende Stimmen Abwasser	392	=	89,3 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	820	=	89,2 %

Somit ist die Verbandsversammlung weiterhin beschlussfähig.

**Beschluss-Nr.: 02/14/24/21, TOP 13**

Begründung:

Als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft hat der Verband die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung übernommen.

Nach Wasserhaushaltsgesetz gehört Niederschlagswasser von befestigten Flächen zur Kategorie Abwasser.

Das Einzugsgebiet des neuen Regenrückhaltebeckens umfasst 5 Teilgebiete.

Teilgebiet 1: Gewerbegebiet alte Wellpappe mit 2 weiteren Firmen, im Plan grau hinterlegt

Teilgebiet 2: Erweiterung Gewerbegebiet Auerswalder Höhe IV, im Plan orange hinterlegt

Teilgebiet 3: Mischgebiet alter Landmaschinenbau, im Plan rot hinterlegt

Teilgebiet 4: Kommunaler Bereich mit den Teileinzugsgebieten Graben 1, 2 und 3, im Plan hell- bis dunkelgrün hinterlegt sowie die Ortsdurchfahrten der Kreisstraße Amtmannstraße K 8251, Auerswalder Hauptstraße S 204

Teilgebiet 5: Erweiterung Display GmbH mit firmeneigenem Regenrückhaltebecken, im Plan blau hinterlegt

Die Bemessung des Beckens wurde mit dem LRA abgestimmt und ergab einen nutzbaren Inhalt von 13.500 m<sup>3</sup>. Die Gesamtinvestitionskosten wurden mit 3,23 Mio € laut Kostenschätzung ermittelt. Es wird mit einem Förderanteil von 90 % = 2,9 Mio € gerechnet.

Von den verbleibenden 330.000,00 € Eigenkapital sind 150.000,00 € als Straßentwässerungsumlage investiv zu erheben und 165.000,00 € Eigenkapital durch den Verband.

Es werden Einnahmen in Höhe von 142.600,00 €/Jahr erwartet und ein Aufwand von jährlich 35.500,00 €.

Da ein Trockenbecken geplant ist, wird mit reduzierten Instandhaltungskosten gerechnet.

In der Verbandsversammlung ist es somit notwendig einen Beschluss zu fassen, um die Finanzierung vollständig 2021 bzw. vor allem 2022 in den Wirtschaftsplan einzustellen. Die Landesdirektion hat auf die Vorfinanzierung und fehlende Mittel im Bereich der GRW Infra hingewiesen.

Die Gemeinde Lichtenau soll sich an der Vorfinanzierung beteiligen.

Die zwingende Notwendigkeit zur Errichtung dieses Beckens ergibt sich auch aus dem laufenden Erweiterungsverfahren des Gewerbegebietes und der bestehenden Altverhältnisse im Bereich des ehem. Landmaschinenbaues.

Der Bau des Regenrückhaltebeckens ist Voraussetzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes und kann nicht der Schiettinger Gruppe allein zugeordnet werden, da hier eine Vielzahl von anderen Einzugsgebieten mit abgedeckt werden.

In der bestätigten Haushaltssatzung 2021, Position 34.03, ist die Maßnahme als Einzelposition mit einem Wertansatz von 400.000,00 € hinterlegt.

Zur Sicherung der Abwicklung des Vorhabens sind daher rd. 2,9 Mio € Investitionskosten für das Jahr 2022 in die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan einzustellen, um eine Vorfinanzierung des Gesamtvorhabens laut Schreiben der Landesdirektion Sachsen, Referat Infrastruktur, vom 04.06.2021 zu sichern.



In der Verwaltungsratssitzung am 25.06.2021 wurde das Vorhaben erläutert und die Notwendigkeit unter Beachtung der Einbeziehung der Gemeinde Lichtenau zur Sicherung der Vorfinanzierung bestätigt.

In einer E-Mail vom 02.07.2021 hat die Landesdirektion darauf hingewiesen, dass noch keine Mittelzuweisung für die gewerbliche Infrastrukturförderung vorhanden ist und der Verband die Vorfinanzierung sichern muss, da auch keine zeitnahe Bewilligung aufgrund der fehlenden Mittelzuweisung und der geänderten Prioritäten möglich ist.

Die Verbandsversammlung ist laut § 6 Abs. 2 Pkt. 10 i.V.m. Pkt. 11 der Verbandssatzung des ZWA für diese Entscheidung von besonderer Bedeutung und deren Höhe von über 500.000,00 € zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden i.V.m. der Geschäftsleitung die Maßnahme weiter vorzubereiten, auszuschreiben und zu beauftragen.

Weiterhin muss in die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022 die entsprechende Größe von 2,9 Mio € eingestellt werden. Die Vorfinanzierung wird über den Kassenkredit gesichert, wobei die analoge Handhabung realisiert wird wie im Zuge der Schadensbeseitigung Augusthochwasser 2013 (Vorfinanzierung über Kassenkredit mit teilweise 2-jähriger verspäteter Auszahlung).

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	392
	Ja-Stimmen:	392
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zum Bau des Regenrückhaltebeckens der Gemeinde Lichtenau, OT Auerswalde, zur gesicherten Vorfinanzierung einschl. des Grunderwerbes einstimmig gefasst.

**TOP 14: Beschluss zur Binnenentwässerung Stadt Frankenberg mit den Bemessungsgrundsätzen und der Bestätigung der Gesamtmaßnahmen zur Umsetzung 2021 – 2023**

**Beschluss-Nr.: 02/15/14/21, TOP 14**

Begründung:

Aufgrund des avisierten Straßenbaues OD Frankenberg/B 169 sind die Maßnahmen der Binnenentwässerung zwingend notwendig, da ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt die neu gebaute Straße in Mitleidenschaft gezogen wird, das Gelände der Landesgartenschau/Zeitwerkstatt und Festgelände Tag der Sachsen nicht dauerhaft zugänglich sind.

Die 8 Maßnahmen sind Bestandteil des Grundsatzkonzeptes der Binnenentwässerung für die Stadt Frankenberg. Im Zuge des Straßenbaues werden die unterirdischen Systeme realisiert. Maßgeblich dafür ist der Kreuzungsbereich Jochen-Köhler-Straße/Chemnitzer Straße in

Verbindung mit dem Auenweg sowie die Maßnahmen im Bereich der Äußeren Chemnitzer Straße (Gunnorsdorfer Mühle).

Durch die Landesdirektion wird gefordert, dass der Verband in der Verbandsversammlung einen Beschluss fasst, dass die Aufgabe ein System der Binnenentwässerung funktionsfähig zu errichten ist, auf den Zweckverband übertragen wurde. Weiterhin müssen die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die technischen Grundlagen der Bemessung benannt werden. Hier in dem Fall, neuer Hochwasserstand HQ 100, Regenspende von 80 l/s\*ha für ein 10-minütiges Ereignis sowie ein Reservezuschlag von 7 % diffuser Grundwassereinträge durch Qualmwasser.

Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme wurde beantragt, die Untere Wasserbehörde ist in das Verfahren einbezogen.

Der Fördersatz wird 75 % nicht überschreiten.

In der genehmigten Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan ist die Maßnahme unter Pkt. 14.03 hinterlegt.

Der Verband ist nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Pkt. 11 zuständig.

Die Verbandsversammlung stimmt daher über nachfolgende Beschlussformulierung ab.

Beschlussformulierung:

Der Verband übernimmt die Aufgabe, das System der Binnenentwässerung für die Stadt Frankenberg funktionsfähig zu errichten. Diese Aufgabe ist im Zusammenhang mit der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung zu betrachten.

Die notwendigen Investitionen werden jedoch nur bei gesicherter Förderung auf Basis der Richtlinie Gewässer/Hochwasserschutz 2018 realisiert.

Sollte die Förderung nicht gesichert sein, werden nur die notwendigen Baukörper und Kanalanlagen im Straßenausbaubereich errichtet. Die Nutzungsfähigkeit ist dann bis zur nachträglichen Ausstattung mit der entsprechenden Ausrüstung unter Beachtung der gesicherten Förderung nachzuholen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	392
	Ja-Stimmen:	392
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Binnenentwässerung Stadt Frankenberg mit den Bemessungsgrundsätzen und der Bestätigung der Gesamtmaßnahmen zur Umsetzung 2021 – 2021 einstimmig gefasst.

---

**Beschluss-Nr.: 02/16/15/21, TOP 15**Begründung:

Das Gelände der alten Kläranlage Flöha wurde im Rahmen der innerstädtischen Abrundung teilweise zur Bebauung im ortsüblichen Umfang freigegeben.

Nach 2-jähriger Vorbereitungszeit, auch bedingt durch Corona, hat sich eine Lebenspartnerschaft entschieden, eine Teilfläche von diesem Grundstück zu erwerben.

Mehrfache Versuche Teilflächen zu veräußern, sind bisher fehlgeschlagen bzw. werden zurzeit rückabgewickelt.

Eine perspektivische Nutzung durch den Verband scheidet aus, da die Gesamtfläche nicht mehr für abwassertechnische Anlagen benötigt wird.

Eine kleine Teilfläche wird als Abwasserpumpstation genutzt und eine weitere Teilfläche wird von der LTV als Hochwasserschutzlager mittels Pachtvertrag einer sinnvollen Unterhaltung zugeführt.

Die Erwerber beabsichtigen 2 Einfamilienhäuser zu errichten. Dazu ist der Erwerb einer Fläche von 907 m<sup>2</sup> und eine nicht bebaubare Fläche (außerhalb des nutzbaren Innenbereiches) mit einer Größe von 1.233 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Aufgrund der unterschiedlichen Zulässigkeit der Nutzung gibt es auch 2 unterschiedliche Kaufpreishöhen je Quadratmeter. Zu beachten ist auch, dass die Flächen unmittelbar an den Hochwasserschutzanlagen des Gewässers 1. Ordnung Flöha angrenzen und es Einschränkungen durch Publikumsverkehr auf den Hochwasserschutzanlagen gibt.

Die Verbandsversammlung ist nach Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 11 i.V.m. den einschlägigen kommunalen Vorschriften zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung bevollmächtigt die Geschäftsleitung den Vollzug der Grundstücksveräußerung des Flurstückes 177/56, Gemarkung Flöha, zu vollziehen. 907 m<sup>2</sup> für 21,00 €/m<sup>2</sup> als Bauplatz für 19.047,00 € und 1.233 m<sup>2</sup> für 2,00 €/m<sup>2</sup> mit einem Wert von 2.466,00 € als Grünland, Gesamtkaufpreis 21.513,00 €.

Beide Wertansätze stimmen mit der Kaufpreissammlung beim Gutachterausschuss des Landkreises Mittelsachsen und einzelgutachterlichen Verkehrswertermittlung überein.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	392
	Ja-Stimmen:	392
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Grundstücksveräußerung alte Kläranlage Flöha, Flurstück 177/56, Gemarkung Flöha, einstimmig gefasst.

**TOP 16: Beschluss zur Grundstücksveräußerung Wohnhaus Kläranlage Mittweida, Flurstücke 1168/3 und 1168/4, Gemarkung Mittweida****Beschluss-Nr.: 02/17/16/21, TOP 16**

Begründung:

Das Doppelhaus neben der o. g. Kläranlage ist seit nunmehr über 7 Jahre nicht mehr bewohnt. Nach Ausschreibung gab es ein wertbares Angebot, welches aber durch den Bieter aus familiären Gründen zurückgezogen wurde.

Eine Fremdveräußerung müssen wir ausschließen, da durch die Nähe der Kläranlage es zu Belastungen bezüglich von Emissionen und Immissionen kommen kann.

Das Risiko einer Schadenersatzforderung wäre demnach nicht auszuschließen.

Nunmehr hat ein Mitarbeiter des Verbandes, der auf der Kläranlage arbeitet, einen Antrag zum Erwerb beider Flurstücke gestellt. Er akzeptiert auch die Nebenbestimmungen, wie Emission und Immission und ein Vorkaufsrecht zum aktuellen Verkehrswert im Verkaufs- oder Erbfall.

Auf eine erneute Ausschreibung kann somit verzichtet werden, da die erste Ausschreibung nicht vollzogen werden konnte (Beschluss-Nr. 01/18/23/20 vom 31.08.2020).

Weiterhin gibt es keinen wirtschaftlichen Schaden, da der Mindestpreis laut Gutachten in Höhe von 51.000,00 € einschl. aller Nebenkosten von den Erwerbern getragen wird.

Die Verbandsversammlung ist nach Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 11 i.V.m. den einschlägigen kommunalen Vorschriften zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die o. g. Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 1.099 m<sup>2</sup> und einer Wohnfläche von insgesamt 160,54 m<sup>2</sup> zu veräußern.

Die Besonderheiten sind notariell zu hinterlegen und als Belastung zwingend in das Grundbuch einzutragen.

Laut Gutachten wurde ein Verkehrswert von 51.000,00 € ermittelt. Dies ist der Mindestwert, welcher zu erzielen ist.

Nach Abschluss eines Notarvertrages sind die rechtlichen Schritte mit den Genehmigungsbehörden abzustimmen und der Grundbuchvollzug zu sichern.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	392
	Ja-Stimmen:	392
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Grundstücksveräußerung Wohnhaus Kläranlage Mittweida, Flurstücke 1168/3 und 1168/4, Gemarkung Mittweida, einstimmig gefasst.

**TOP 17: Beschluss zur Grundstücksveräußerung ehem. Rohrnetzstützpunkt Mittweida, Flurstücke 735/2, 736/2 und 737/2, Gemarkung Mittweida**

**Beschluss-Nr.: 02/18/17/21, TOP 17**

Begründung:

Mit der Auflösung der unselbständigen Rohrnetzstützpunkte in Penig und Mittweida werden diese nicht mehr für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen im Bereich des MB Nord Trinkwasser benötigt.

Alle Mitarbeiter\*innen sind nach Rochlitz umgezogen.

Der Stützpunkt in Mittweida, Hainichener Straße 7a, wurde daher mittels aktuellem Gutachten bewertet und es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung in den Ausgaben der Freien Presse und der LVZ, Ausgabe Muldentäl.

Die Angebote konnten bis zum 16.07.2021, 10.00 Uhr, eingereicht werden.

Zu dem Grundstück liegt ein Gutachten vom 24.06.2021 eines Öffentlich-rechtlichen Sachverständigen vor. Der Verkehrswert wurde mit 70.000,00 € ermittelt.

Die Stadt Mittweida wurde zur geplanten Veräußerung vorab gefragt, da auf dem Nachbargrundstück ein Flurstück mit Bebauung durch den städtischen Bauhof genutzt wird und es ein gemeinsames Wegerecht gibt.

Die Verbandsversammlung ist nach Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 11 i.V.m. den einschlägigen kommunalen Vorschriften zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird bevollmächtigt, die Veräußerung der Flurstücke mit Bebauung zu dem ermittelten Mindestverkehrswert zuzüglich aller Nebenkosten an den/die Bieter\*in zu veräußern, welcher unter Beachtung des Mindestpreises von 70.000,00 € das höchste Angebot einreicht.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	428
	Ja-Stimmen:	428
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Grundstücksveräußerung ehem. Rohrnetzstützpunkt Mittweida, Flurstücke 735/2, 736/2 und 747/2, Gemarkung Mittweida, einstimmig gefasst.

**TOP 18: Beschluss zur Grundstücksveräußerung ehem. Rohrnetzstützpunkt Penig, Flurstück 920/82, Gemarkung Penig**

**Beschluss-Nr.: 02/19/18/21, TOP 18**

Begründung:

Mit der Auflösung der unselbständigen Rohrnetzstützpunkte in Penig und Mittweida werden diese nicht mehr für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen im Bereich des MB Nord Trinkwasser benötigt.

Alle Mitarbeiter\*innen sind nach Rochlitz umgezogen.

Der Stützpunkt in Penig, Leipziger Straße 64b, wurde daher mittels aktuellem Gutachten bewertet und es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung in den Ausgaben der Freien Presse und der LVZ, Ausgabe Muldental.

Die Angebote konnten bis zum 16.07.2021, 10.00 Uhr, eingereicht werden.

Zu dem Grundstück liegt ein Gutachten vom 03.06.2020 eines Öffentlich-rechtlichen Sachverständigen vor. Der Verkehrswert wurde mit mindestens 140.000,00 € ermittelt.

Für die Bewertung wurden 3 Varianten untersucht.

Variante 1 geht von einem vollständigen Abbruch aus und es wird entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplan Baugebiet Pfaffenbusch ein Neubau auf 3 Bauparzellen angesetzt.

Bei Variante 2 wird nur ein Teil zurückgebaut und es bedarf einer Änderung des B-Planes bzw. eines Antrages auf geringfügige Änderungen, ohne dass der B-Plan komplett neu zu fassen ist.

Bei Variante 3 wird jede einzelne Bauparzelle bewertet und es werden auch Grundstücksmithbenutzungen von alten Infrastruktursystemen vorausgesetzt, wobei hier auch eine Änderung des B-Planes erforderlich ist.

Eine frühere Ausschreibung wurde ohne Angebotsabgabe trotz verschiedener Besichtigungen und Einsichtnahme im August 2020 durchgeführt.

Die Verbandsversammlung ist nach Verbandssatzung § 6 Abs. 2 Pkt. 11 i.V.m. den einschlägigen kommunalen Vorschriften zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Veräußerung unter Beachtung des Mindestangebotes Variante 1 von 140.000,00 € zuzüglich aller Nebenkosten zu vollziehen und dem/der Bieter\*in mit dem höchsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Als Nebenbestimmung ist die Einhaltung des B-Planes Am Pfaffenbusch in Penig aufzunehmen und die Vollziehung der Bebauung muss in den nächsten 2 Jahren für alle 3 Parzellen gesichert sein, ansonsten könnte eine Rückabwicklung von Seiten des Verbandes gefordert werden (Grundstücksspekulation).

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	428
	Ja-Stimmen:	428
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Grundstücksveräußerung ehem. Rohrnetzstützpunkt Penig, Flurstück 920/82, Gemarkung Penig, einstimmig gefasst.